

42-173-3/2

**Verordnung
zur 1. Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Freisinger Moos und
Echinger Gfild“
vom 21. Mai 2001**

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593, BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), erlässt der Landkreis Freising folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ vom 20. Oktober 1994 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 38 vom 10. November 1994) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Flächenangabe „ca. 5700 ha“ durch „ca. 5660 ha“ ersetzt.
2. ¹ Die Grundstücke Flurnummer 2147, 2434/Teilfläche, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2629/2, 2631/Teilfläche, jeweils Gemarkung Neufahrn bei Freising, werden aus dem Schutzgebiet herausgenommen. ² Die herausgenommene Fläche hat eine Größe von ca. 40 ha. ³ Die Lage dieser Fläche ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karten Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) und 1:5.000 (Anlage 2), die Bestand dieser Verordnung sind. ⁴ Maßgebend ist die Innenkante der Abgrenzungslinie der Anlage 2. ⁵ Die Karten werden beim Landratsamt Freising archivmäßig verwahrt und sind dort während der üblichen Amtsstunden allgemein zugänglich.

3. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Wörter „fünfzigtausend Euro“ die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark“ treten.

(3) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Landkreis Freising
Manfred Pointner, Landrat

Freising, 21.05.2001